

aus der Eichelmast oder dem Eckerich; dazu kam die Jagd und das Weiderecht für das Vieh. Die Wassernutzung begriff die Wässerung, Schwemme, Tränke, Fischerei und Flößerei in sich¹⁾. In einem Gengenbacher Salbuch ist die Fischerei ausdrücklich als eine Almendenutzung angeführt. „Uff Samstag nach dem suntag Invocavit (der 6. Sonntag vor dem Osterfest, 6. März) anno 1512 haben schulthes, meister und rate zu Gengenbach myn gn. h. apt Philippen eyn essen visch, als siu den wyer uff Richenbacher almend (der galgenwyer genant) gefischet haben, nach luet desj selben vertrags geschenckt²⁾.“ Als Flurnamen fand ich erwähnt „Im alten Gengenbach“³⁾, die „Schneckenmatte“ mit einem dazugehörigen Hofe aus dem Jahre 1495, das „Fischergrün“ und den „Ziegelwasen“ bei der städtischen Ziegelhütte.

An der Spitze des Weidewesens stand in Gengenbach ein Hirtenmeister, der jährlich aus dem Zwölferkollegium des alten Rats gewählt wurde und darauf zu sehen hatte, daß alle Hirten ihren Dienstvorschriften nachkamen. Der Hirtenmeister erließ Bestimmungen darüber, zu welcher Zeit und an welchen Plätzen das Vieh geweidet werden durfte, damit nicht einzelne Orte zu sehr abgeweidet wurden; er führte die Aufsicht, daß die Herden sich nicht in umfriedigten Gütern, sondern auf der offenen Almende aufhielten. Ihm oblag es schließlich auch, dafür zu sorgen, daß die nötigen Umfriedigungen rechtzeitig und in ordentlicher Weise vorgenommen und die Güter gegen die Almende hin abgeschlossen wurden⁴⁾. Von Hirten sind erwähnt die Schweine-, Kuh- und Rofhirschen; sie mußten das städtische Bürgerrecht besitzen. Das Ausziehen mit den Tieren geschah von Ostern an; sofern die Witterung es erlaubte, konnte die Weide bis gegen Weihnachten benutzt werden. Unter Androhung einer Strafe von 2 β wurde verfügt, daß die außerhalb der Stadt wohnenden Schweinehirten dem speziell für die Tiere der Ortsbewohner gemieteten Hirten stets nachzuziehen hatten. Der städtische Schweinehirt ließ ihnen jeden Abend Bescheid zugehen, wo sie sich am anderen Morgen mit den Herden einfänden sollten⁵⁾. Der „Ziegelscheuerwasen“ und das „Fischergrün“ durften nicht als Weide benutzt werden. Weitere Bestimmungen ergingen über die Behandlung der Tiere; das Werfen nach denselben war streng untersagt; nur Geißel und Spießgerte sollten zum Zusammenhalten und Treiben der Herden Verwendung finden. Wenn eines von den Tieren sich verlor oder sonstwie

¹⁾ Mone, über die Almenden vom 12.—16. Jahrhundert in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1, 387. ²⁾ Gengenbacher Salbuch, Nr. 1, Bl. 75, Karlsruhe, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1, 396, Anm. 10. ³⁾ Topographischer Atlas des Großherzogtums Baden, 1875—1886, Bl. 82. ⁴⁾ Walter, Weist., 88. ⁵⁾ Ebenda, 31.